

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verzicht auf die Rückzahlung von rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach § 24 Abs. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)

Die **Kleine Anfrage 443** vom 4. August 2015 hat folgenden Wortlaut:

Laut § 24 Abs. 1 ThürFAG werden den Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen konkreten Fällen wurde im Zeitraum von 2009 bis zum 30. Juni 2015 auf die Rückzahlung von rückzahlbaren Überbrückungshilfen in welcher Höhe mit welcher Begründung verzichtet (bitte nach Jahren, Gemeinden, Landkreisen, Höhe des Verzichts der Rückzahlung und Begründung getrennt auflühren)?
2. Welche Anträge von Kommunen im nachgefragten Zeitraum auf Verzicht der Rückzahlung von Überbrückungshilfen wurden wann mit welcher Begründung abgelehnt (bitte nach Jahren, Gemeinden, Landkreisen, Höhe des Antrags auf Verzicht und Begründung getrennt auflühren)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Verzicht, also der Erlass, von rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) oder § 4 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz (ThürKommHPG) richtet sich nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO).

Ein Erlass kommt nach dieser Vorschrift nur in Betracht, "wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde" (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürLHO), also für den Anspruchsgegner "zu einer Existenzgefährdung führen würde" (vgl. Dittrich, Kommentar zu Bundeshaushaltsordnung, 48. Aufl., Stand: Januar 2015, zu § 59 BHO, Rn. 3.4).

Aus diesem Grund sind keine Fälle bekannt, in denen Ansprüche auf Rückzahlung von rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach § 24 ThürFAG oder § 4 ThürKommHPG erlassen wurden.

Zu 2.:

Entsprechende Anträge sind nicht bekannt, werden aber statistisch auch nicht erfasst.

Dr. Poppenhäger
Minister